



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

A U S Z U G

aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Kultur vom
19.07.2016

Öffentlicher Teil:

zu 4. Referentenvortrag zum Projekt "Erweiterung des Sportangebots für Jugendliche im Bezirk Wandsbek"

Zwei Bürger stellen anhand einer Präsentation das Projekt "Calisthenics Park" in Steilshoop vor und beantworten Fragen der Ausschusssmitglieder zu u.a. folgenden Themen:

- Vor- und Nachteile des gewählten Standortes und möglicher Standortalternativen (Synergieeffekte, Planungs- und Sondierungskosten)
- Bisheriges Verfahren / bisherige Gespräche mit dem Bezirksamt zur Realisierung des Projekts
- Frage einer grundsätzlichen Unterstützung durch die Politik (Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales und Bildung zu Bedarf und Möglichkeiten)
- Nutzerstruktur einer solchen Anlage (Alter, ethnischer Hintergrund), Verknüpfung mit Flüchtlingsbetreuung
- Realisierung und Vergleichsmöglichkeiten mit dem bestehenden Calisthenics Park in Allermöhe (Verein, dortige Wartungs- und Pflegekosten)
- Wartungskosten
- Versicherungspflicht / Haftung.

Ergebnis:

Der Ausschuss für Finanzen und Kultur überweist den Vortrag einstimmig mit der Bitte um grundsätzliche Klärung zur Unterstützungsfähigkeit des Projekts an den Ausschuss für Soziales und Bildung.

Die Verwaltung wird gebeten, einen Vertreter in den ASB zu entsenden, der über Planungs- und Sondierungskosten, Wartungs- und Pflegekosten (evtl. in Rücksprache mit dem Bezirksamt Bergedorf) sowie Möglichkeiten eines alternativen Standorts (inkl. Berücksichtigung zusätzlicher Mittel, sofern die Anlage im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen, z.B. in der Nähe einer Unterkunft, gebaut würde) aufklärt.

Die Verwaltung wird gebeten zu klären, wie sich die Versicherungspflicht auf solchen Plätzen darstelle.

Antwort der Verwaltung zu Protokoll:

Unter Zugrundelegung der Annahme bei der Erweiterung des Sportangebots für Jugendliche im Bezirk Wandsbek handelt es sich um vergleichbare Anlagen wie bei sog. Trimm-Dich-Pfaden:

Hier gilt, wie auch auf anderen öffentlichen Plätzen, die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des zuständigen Trägers der öffentlichen Hand als

Verkehrssicherungspflichtiger für die öffentliche Fläche: Wer auf seinem Grundstück einen Verkehr eröffnet oder zulässt, haftet grundsätzlich für dessen Verkehrssicherheit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorkehrungen getroffen werden müssen. Es sind vielmehr nur die Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren liegen und geeignet sind, solche Gefahren abzuwehren, die bei bestimmungsgemäßer oder bei nicht ganz fern liegender bestimmungswidriger Benutzung drohen (BGH, NJW 1978, 1629).

Für die Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht auf Trimm-Dich-Pfaden konkret gibt es folgende Leitlinie der Rechtsprechung: Die Verkehrssicherungspflicht desjenigen, der einen Trimm-Pfad angelegt hat, umfasst nur die Verantwortung dafür, dass der Pfad ohne Gefahren, die nicht schon mit den vorgesehenen Übungen selbst verbunden sind, benutzt werden kann. Deshalb müssen solche Gefahren, die zwangsläufig mit der sportlichen Betätigung verbunden sind und von den Benutzern der Anlage bewusst in Kauf genommen werden, für die Verkehrssicherungspflicht ausscheiden. Hierzu zählt auch die Gefährdung, die infolge einer durch Regenfälle verursachten Nässe und Verharschung des Sägemehls in der Sprunggrube auftreten kann (OLG Koblenz, Urteil vom 04. Dezember 1974 - 7 U 818/73).